

Mitteilung Nr. MIT-FS 20/2026 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS-20/2026 Claudius Kaminiarz Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P 27.02.2026 Baugrundrisiken beim Neubau der Kita Weichselstraße – hydrologisches Gut- achten	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Nach der vollständigen Rodung des ca. 6.000 m² großen Waldstücks an der Weichselstraße, wo eine neue Kita gebaut werden soll, zeigt sich eine massive Veränderung des lokalen Wasserhaushalts.

Wir fragen den Magistrat:

Was haben ein hydrologisches Gutachten oder andere Bodengutachten zu der Frage ergeben, wie sich der Wegfall der Transpirations- und Rückhaltekapazität des ehemaligen Waldbestandes an der Weichselstraße auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und den Grundwasserspiegel (z.B. ein dauerhaftes Absinken oder Ansteigen) auswirkt?

Zusatzfrage 1: Kann der Magistrat sicherstellen, dass durch die Veränderung der Bodenhydrologie keine Feuchtigkeitsschäden an den Fundamenten der angrenzenden Bestandsbebauung oder des angrenzenden Weges entstehen?

Zusatzfrage 2: Mit welchen Maßnahmen wird der Magistrat verhindern, dass durch die Veränderung der Bodenhydrologie Feuchtigkeitsschäden an den Fundamenten der angrenzenden Bestandsbebauung oder des angrenzenden Weges entstehen?

II. Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 11.03.2026 beschlossen, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zur Frage: Was haben ein hydrologisches Gutachten oder andere Bodengutachten zu der Frage ergeben, wie sich der Wegfall der Transpirations- und Rückhaltekapazität des ehemaligen Waldbestandes an der Weichselstraße auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und den Grundwasserspiegel (z.B. ein dauerhaftes Absinken oder Ansteigen) auswirkt?

Vorweg ist klarzustellen, dass - entgegen der Darstellung in der Anfrage - nicht der vollständige Wald gerodet werden musste. Die gesamte kartierte Waldfläche beträgt im Untersuchungsgebiet ca. 4.300 m². Die Beantragte und genehmigte Rodungsfläche ca. 3.000 m². Davon waren nach bremischem Waldgesetz 1.357 m² zu kompensieren.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind Gegenstand eines Nachweisverfahrens für die Ausweisung von neuen Baugebieten. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen gültigen Bebauungsplan, weshalb ein hydrologisches Gutachten mit der genannten Zielrichtung nicht notwendig ist. Nicht zuletzt sind die genannten Effekte aus hydrologischer Sicht im kleinräumigen Bereich eher zu vernachlässigen.

Gemäß Baubeschreibung des eingereichten Bauantrags wird sämtliches Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser von den befestigten Flächen) in den Mischwasserkanal in der Weichselstraße eingeleitet. Die nichtbefestigten Flächen der KiTa sind weiterhin begrünt und werden mit schattenspendenden Bäumen geplant. Auch wenn diese Form der Begrünung nicht der Definition eines Waldes entspricht, werden die Transpirations- und Rückhaltekapazität in einem nicht zu vernachlässigenden Umfang kompensiert. Aus den genannten Gründen ist eine Veränderung des Grundwasserstandes gegenüber dem jetzigen Zustand nicht zu erwarten.

Das vorliegende Bodengutachten geht aufgrund der vorhandenen Geschiebelehmsschichten mit schwacher bis sehr schwacher Durchlässigkeit davon aus, dass das eintretende Niederschlagswasser nicht ohne einen temporären Aufstau versickern kann. In den darüberliegenden Auffüllungen ist folglich die Bildung von Stauwasser möglich. Diese Situation ist standortbedingt bereits jetzt, vor der Umsetzung der Baumaßnahme, gegeben. Anhaltspunkte für eine Veränderung der bestehenden Anfälligkeit des Baugrundes gegenüber Staunässe liegen nicht vor.

Zur Zusatzfrage 1: Kann der Magistrat sicherstellen, dass durch die Veränderung der Bodenhydrologie keine Feuchtigkeitsschäden an den Fundamenten der angrenzenden Bestandsbebauung oder des angrenzenden Weges entstehen?

Wie bereits in den Ausführungen zur Ausgangsfrage dargelegt, sind infolge der Baumaßnahme weder Veränderungen des Grundwasserstandes gegenüber dem derzeitigen Zustand noch Änderungen der bestehenden Anfälligkeit des Baugrundes gegenüber Staunässe zu erwarten.

Zur Zusatzfrage 2: Mit welchen Maßnahmen wird der Magistrat verhindern, dass durch die Veränderung der Bodenhydrologie Feuchtigkeitsschäden an den Fundamenten der angrenzenden Bestandsbebauung oder des angrenzenden Weges entstehen?

Maßnahmen sind nicht erforderlich, da weder eine Veränderung des Grundwasserstandes noch eine Veränderung der Anfälligkeit des Baugrundes gegenüber Staunässe zu erwarten ist.

Neuhoff
Bürgermeister